

# Beschluss



## des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Beauftragung des Instituts nach § 137a SGB V zur Erstellung einer Spezifikation für das Qualitätssicherungsverfahren Koronarchirurgie und Eingriffe an Herzklappen

Vom 19. April 2018

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 19. April 2018 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Absatz 3 SGB V, wie folgt zu beauftragen:

### I. Gegenstand der Beauftragung

Das IQTIG wird beauftragt, zum Zwecke einer bundeseinheitlichen und softwarebasierten Dokumentation durch die Leistungserbringer sowie zur Anwendung einheitlicher Regeln für die Datenbereitstellung durch die Krankenkassen Vorgaben für die anzuwendenden elektronischen Datensatzformate sowie Softwarespezifikationen für das sektorenspezifische Qualitätssicherungsverfahren „Koronarchirurgie und Eingriffe an Herzklappen“ zu erstellen. Neben der EDV-technischen Spezifizierung der zu erfassenden Daten sind auch die Ein- und Ausschlusskriterien und diesbezügliche Algorithmen zu spezifizieren.

Das IQTIG hat die Spezifikation auf Grundlage der Abschlussberichte des AQUA-Instituts

- *„Weiterentwicklung der Leistungsbereiche Aortenklappenchirurgie, isoliert und Koronarchirurgie, isoliert (Follow-up mit Sozialdaten). Abschlussbericht. Stand: 20. Januar 2015“ und*
- *„Entwicklung eines QS-Verfahrens Mitralklappeneingriffe. Abschlussbericht. Stand: 19. Mai 2016“*

sowie der Berichte des IQTIG

- *„Machbarkeitsprüfung des QS-Verfahrens Mitralklappeneingriffe. Bericht zu Teil 1. Stand: 18. Januar 2018“ und*
- *„Machbarkeitsprüfung des QS-Verfahrens Mitralklappeneingriffe. Nachbericht zur Überarbeitung des Qualitätsindikators „Leitlinien-konforme Indikationsstellung für einen Eingriff an der Mitralklappe. Stand: 18. Januar 2018“*

und unter Berücksichtigung des aktuellen Beratungsstands zu den entsprechenden Themenspezifischen Bestimmungen zu erstellen. Bei der Erstellung der Spezifikation ist - sofern erforderlich - eine Aktualisierung insbesondere in Bezug auf die einbezogenen Codes vorzunehmen.

### II. Weitere Verpflichtungen

Die Erstellung der Spezifikation erfolgt in enger Abstimmung zwischen dem IQTIG und dem G-BA.

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet

- die Verfahrensordnung zu beachten,
- in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung zu berichten,
- den Gremien des Gemeinsamen Bundesausschusses für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen und
- die durch die Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten.

Bei diesem Auftrag hat das IQTIG über den Stand der Bearbeitung quartalsweise in den für die Beratung jeweils zuständigen Gremien mündlich zu berichten.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

### **III. Abgabetermin**

Das Ergebnis der Beauftragung ist in Form eines Abschlussberichts zur Spezifikation bis spätestens zum 15. Januar 2019 vorzulegen.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 19. April 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken